

## Antrag der Redaktionskommission

vom 10.02.2023

	<p><b>Verordnung über den Mindestlohn</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><b><u>AS ...</u></b></p> <p><b>Verordnung über den Mindestlohn</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		
Zweck	<p>Art. 1 <sup>1</sup> Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.</p>	003	Zweck	<p>Art. 1 <sup>1</sup> Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.</p>

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.

	<p><sup>2</sup> Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:</p> <p>a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können;</p> <p>b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.</p>	004		<p><sup>2</sup> Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:</p> <p>a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können;</p> <p>b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.</p>
	<p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.</p>	005		<p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.</p>
		006		
Sozialpartnerschaft	<p>Art. 2 Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.</p>	007		[siehe Zeile 011b]
		008		
Geltungsbereich	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.</p>	009	Geltungsbereich	<p>Art. <b>2</b> <sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.</p>
	<p><sup>2</sup> Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:</p> <p>a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;</p> <p>b. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;</p> <p>c. gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>3</sup></p>	010		<p><sup>2</sup> Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:</p> <p>a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;</p> <p>b. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;</p> <p>c. gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>3</sup> als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den</p>

<sup>3</sup> vom 13. März 1964, SR 822.11.

<sup>3</sup> vom 13. März 1964, SR 822.11.

	<p>als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;</p> <p>d. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;</p> <p>e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder</p> <p>f. dem kantonalen oder Bundespersonalrecht unterstehen.</p>			<p>Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;</p> <p>d. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;</p> <p>e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder</p> <p>f. dem kantonalen <b><u>Personalrecht</u></b> oder <b><u>dem</u></b> Bundespersonalrecht unterstehen.</p>
	<sup>3</sup> Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.	011		<sup>3</sup> Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.
		011 a		
	[siehe Zeile 007]	011 b	<b><u>Sozialpartnerschaft</u></b>	<b><u>Art. 3 Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.</u></b>
		012		
Höhe des Mindestlohns a. Betrag	Art. 4 <sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt brutto 23.90 Franken pro Stunde.	013	Höhe des Mindestlohns a. Betrag	Art. 4 <sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt brutto <b><u>Fr. 23.90 pro</u></b> Stunde.
	<sup>2</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) <sup>4</sup> zu verstehen.	014		<sup>2</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des <b><u>Bundesgesetzes</u></b> über die Alters- und <b><u>Hinterlassenenversicherung</u></b> <sup>4</sup> zu verstehen.

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

	<sup>3</sup> Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.	015		<sup>3</sup> Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht <b><u>ein-gerechnet</u></b> .
		016		
b. Erhöhung	Art. 5 <sup>1</sup> Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns.	017	b. Erhöhung	Art. 5 <sup>1</sup> Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns.
	<sup>2</sup> Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres: a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuernummer gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und b. sobald die kumulierte Indexveränderung mehr als 2,5 Prozent beträgt.	018		<sup>2</sup> Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres: a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuernummer gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und b. sobald <b><u>das</u></b> kumulierte <b><u>arithmetische Mittel gemäss lit. a</u></b> mehr als 2,5 Prozent beträgt.
	<sup>3</sup> Basis des Indexes ist der geltende Indexstand von Januar 2024.	019		<sup>3</sup> <b><u>Die Basis für die Berechnungen gemäss Abs. 2 bildet der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise und des Nominallohnindexes</u></b> von Januar 2024.
		020		
Kontrolle	Art. 6 <sup>1</sup> Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.	021	Kontrolle	Art. 6 <sup>1</sup> Die Durchsetzung des <b><u>Mindestlohns wird</u></b> durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.
	<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen. Ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.	022		<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen; <b><u>ausgeschlossen</u></b> ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.

	<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern: a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten; b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.	023		<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern: a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten; b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.
		024		
Feststellung Verstösse	Art. 7 <sup>1</sup> Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.	025	Feststellung <u>von Verstössen</u>	Art. 7 <sup>1</sup> Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.
	<sup>2</sup> Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.	026		<sup>2</sup> Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.
	<sup>3</sup> Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.	027		<sup>3</sup> Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.
		028		
Kosten	Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.	029	Kosten	Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.
	<sup>2</sup> Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.	030		<sup>2</sup> Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.
		031		
Berichterstattung	Art. 9 Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.	032	Berichterstattung	Art. 9 Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.
		033		

Bussen	Art. 10 <sup>1</sup> Wer gegen diese Verordnung oder ausführende Verfügungen und Bestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.	034	Bussen	Art. 10 <sup>1</sup> Wer gegen diese <b><u>Verordnung verstösst</u></b> , wird mit Busse bestraft.
	<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	035		<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
	<sup>3</sup> Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden.	036		<sup>3</sup> Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; <b><u>ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.</u></b>
	<sup>4</sup> Ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.	037		[vgl. Zeile 036]
		038		
Verwaltungsrechtliche Sanktionen	Art. 11 Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.	039	Verwaltungsrechtliche Sanktionen	Art. 11 Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.
		040		
Übergangsbestimmungen	Art. 12 <sup>1</sup> Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.	041	Übergangsbestimmungen	Art. 12 <sup>1</sup> Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens <b><u>dieser Verordnung</u></b> eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn <b><u>gemäss</u></b> dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.
	<sup>2</sup> Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit	042		<sup>2</sup> Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit

	der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohnempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.			der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohnempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.
		043		
Inkrafttreten	Art. 13 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	044	Inkrafttreten	Art. 13 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		045		
		046		<p>Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher</p>